

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eberspächer Controls Esslingen GmbH & Co. KG (ECES) für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der ECES und ihren Auftraggebern über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ECES gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit die ECES ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ECES gelten auch dann, wenn die ECES in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Verträge und abweichende Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Eberspächer schriftlich bestätigt werden. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten vereinbarten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen der ECES und ihren Auftraggebern über Leistungen.

2. Umfang von Aufträgen

- (1) Die Leistungen der ECES werden in dem durch ein -bis zum Vertragsschluss freibleibendem- Angebot festgelegten Umfang und auf Basis der ausdrücklich bekannt gegebenen Grundlagen als Dienstleistungen und/oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Auftraggeber bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.
- (2) Die ECES und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Die ECES bzw. der Auftraggeber werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ECES ist berechtigt, dem Auftraggeber den ihr entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

3. Ausführung von Aufträgen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert und leistet ECES EXW (Incoterms 2010).
- (2) Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein die ECES weisungsbefugt.
- (3) Die ECES ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Die ECES bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überlässt der ECES rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese der ECES erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.
- (2) Sofern die ECES beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern der ECES oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die ECES erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der ECES oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.
- (3) Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.
- (4) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Abs. 1 - 3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

5. Termine, Verzug, höhere Gewalt

- (1) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen und der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
- (2) Wird ein Liefer- oder Leistungstermin aus von ECES zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Auftraggeber ECES schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und möchte der Auftraggeber deshalb vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, so hat der Auftraggeber dies der ECES ausdrücklich vorab schriftlich unter Setzung einer weiteren Nachfrist und Aufforderung zur Lieferung oder Leistung mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der ECES innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Werkleistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
- (3) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der höheren Gewalt stehen alle von ECES nicht zu vertretenden Umstände gleich, die ECES die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei ECES oder einem Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen vorliegen.
- (4) Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Dienst- und Werkleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der (Teil-)Leistungen berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und

Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich.

(2) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.

(3) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt mit dieser Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungen – soweit nichts anderes vereinbart ist - spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.

(4) Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

(6) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ECES anerkannt sind.

7. Abnahme

(1) Werkleistungen sind bei Fertigstellung vom Auftraggeber abzunehmen. Dies hat soweit nichts anderes vereinbart ist vom Auftraggeber innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Aufforderung durch die ECES zu erfolgen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Haftung für Rechts- und Sachmängel bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt.

(3) Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

8. Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

(1) Die ECES hat dem Auftraggeber das Werk entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem vereinbarten Leistungsumfang zu verschaffen.

(2) Ist das Werk mangelhaft, haftet ECES wie folgt:

a) Nach Wahl der ECES ist der Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen.

b) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Zeit fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder, sofern der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nicht unerheblich gemindert ist, von dem Vertrag zurücktreten.

c) Der Auftraggeber hat Sach- und Rechtsmängel gegenüber ECES unverzüglich schriftlich zu rügen.

(3) Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

(4) Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen etc. sind keine Garantiezusagen. Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ECES.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern der ECES enthalten sind, können jederzeit durch die ECES berichtigt werden.

9. Haftung

(1) ECES haftet auf Schadensersatz, außer im Falle einer vertragswesentlichen Pflicht nur, wenn ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften ECES oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Die ECES haftet für den Verzugschaden des Auftraggebers, wenn ein vereinbarter fester Endtermin ausschließlich aus bei der ECES liegenden Gründen überschritten wird. Die Verzugsentschädigung ist dem Grunde nach auf den nachgewiesenen Schaden des Auftraggebers und der Höhe nach auf 0,5 v.H. für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt aber auf nicht mehr als 5 v.H. der Gesamtvergütung des nicht rechtzeitig fertig gestellten Leistungsteils, beschränkt..

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(5) Die oben genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen zwingenden Vorschriften.

(6) Soweit die Haftung der ECES beschränkt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter der ECES und für von der ECES beauftragte Dritte.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, für die die ECES aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der ECES die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

10. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die

- der ECES bereits vor Auftragserteilung bekannt waren,

- die ECES rechtmäßig von Dritten erhält,

- bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,

- nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 allgemein bekannt werden.

(3) Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die ECES und wird eine dazu etwa gemäß Absatz 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

11. Compliance

Die Parteien verpflichten sich den Eberspächer Code of Conduct (<http://go.eberspaecher.com/codeofconductde>)

oder einen entsprechenden Auftraggeber - Code of Conduct einzuhalten sowie personenbezogene Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu behandeln.

ECES führt einen Abgleich der Auftraggeber Daten entsprechend der EU Verordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 durch. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.

12. Eigentumsvorbehalt

Bei Lieferung von Waren behält sich ECES das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

Werden die Waren vom Auftraggeber mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, der ECES anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Auftraggeber die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an die ECES bis zur völligen Tilgung aller deren Forderungen ab.

Aus begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen der ECES verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und der ECES die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Die ECES wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

13. Arbeitsergebnisse

(1) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs erzielten und dem Auftraggeber bekannt gegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u.ä., bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die ECES behält jedoch in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

(2) Die ECES trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat die ECES von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Ziff. 9 bleibt unberührt.

14. Kündigung

(1) Verträge können jederzeit mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) In den Fällen der Kündigung hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der ECES auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die - auch im Verhältnis der ECES zu Dritten - bereits entstanden sind.

(4) Ist die Kündigung aus Gründen, die von der ECES zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch der ECES für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.

(5) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

15. Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann nach Beendigung eines Auftrags von der ECES die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen. Die ECES darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Die ECES kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und behalten.

16. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und dem Zweck der Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECES den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECES, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ECES abzutreten.

(3) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, kann ECES vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Leistung der Sitz von ECES.

(5) Für die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und ECES gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den jeweiligen Hauptsitz von ECES zuständig ist. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner in mehrsprachigen Dokumenten daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.